

Amt

Amt für Soziales

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1163/22

Titel

Antrag der Fraktion der AfD zur Drucksache 0979/22 - Verfahren Sozialticket

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Seitens des Amtes für Soziales ergeht folgende Stellungnahme:

Die Leistungsberechtigung für das Sozialticket wird grundsätzlich durch die Leistungsberechtigung für einen Sozialausweis begründet.

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.09.2014 richtet sich der Sozialausweis an Personen und Familien mit geringem Einkommen und/oder in besonderen Lebensumständen. Er soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen Leben bieten und darüber hinaus den Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen erleichtern.

Für einen Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt sind Einzelpersonen und Familien anspruchsberechtigt, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erfurt haben und

- a) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind,
- b) Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sind,
- c) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- d) Anspruch auf Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben,
- e) deren Einkünfte die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet und nicht zum unter Punkt a) bis d) aufgeführten Personenkreis gehören.

Eine weitere bzw. abweichende Differenzierung nach sozialrechtlich nicht oder unvollständig definierten Kriterien "Geringverdienern, Rentnern sowie Personen, die Grundsicherung im Alter" ist hiernach nicht sachgerecht.

Aus vorgenannten Gründen ist die Drucksache abzulehnen.

Anlagen

gez. Haß

Unterschrift Amtsleitung amt.

01.07.2022

Datum